



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

An die Gymnasien und Gesamtschulen
mit gymnasialer Oberstufe
Abendgymnasien und Kollegs

*Zur Kenntnis:
Regionale Landesämter für Schule und Bildung
Landesbildungszentren*

Bearbeitet von
Frau Müller

E-Mail: ulrike.mueller@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
33 – 81012 – 02/20

Durchwahl (0511) 120-
7238

Hannover
01.02.2021

Regelungen zur Organisation der Schuljahrgänge 11 bis 13 für alle öffentlichen allgemein bildenden Schulen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie für das zweite Schulhalbjahr 2020/2021

Bezug:

- a) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) v. 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 51; SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 23 September 2020 (Nds. GVBl. S. 332; SVBl. S. 482) – VORIS 22410 –
- b) RdErl. d. MK v. 17.02.2005 „Ergänzende Bestimmungen über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)“ (SVBl. S. 177, SVBl. 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 04.09.2018 (SVBl. S. 571) – VORIS 22410 -
- c) Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBÄK) vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169; SVBl. S. 352), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 23. September 2020 (Nds. GVBl. S. 332, SVBl. S. 482) – VORIS 22410 –
- d) RdErl. d. MK v. 19.05.2005 „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOBÄK)“ (SVBl. S. 361), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 04.09.2018 (SVBl. S. 574) – VORIS 22410 -
- e) Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK) vom 02. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 130, SVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. September 2020 (Nds. GVBl. S. 332, SVBl. S. 482) – VORIS 22410 –
- f) RdErl. d. MK v. 2.5.2005 „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (EB-VO-AK)“ (SVBl. S. 285), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 1.11.2018 (SVBl. S. 701)
- g) Erl. d. MK v 7.9.2020 – 33-81012-02/20 „Regelungen zur Organisation der Schuljahrgänge 11 bis 13 für alle öffentlichen allgemein bildenden Schulen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ab dem Schuljahr 2020/2021“
- h) Leitfaden des Niedersächsischen Kultusministeriums „Schule in Corona-Zeiten - UPDATE“ vom 12.11.2020

Im Zuge der andauernden Corona-Pandemie werden hiermit in Ergänzung zum Bezugserlass zu g weitere Regelungen für das zweite Schulhalbjahr 2020/2021 getroffen, die die verschiedenen Szenarien nach dem Leitfaden „Schule in Corona-Zeiten – UPDATE“ berücksichtigen.

1. Anzahl der schriftlichen Arbeiten und Leistungsbewertung

Nach Nr. 2 des Bezugserlasses zu g sind mündliche und schriftliche Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Distanzlernen grundsätzlich zu bewerten. Alternative Formen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung werden beispielhaft im Leitfaden „Schulen in Corona-Zeiten – UPDATE“ dargestellt.

1.1 Einführungsphase

Für die Einführungsphase gelten weiterhin die Regelungen in Nr. 2 des Bezugserlasses zu g mit folgender Änderung:

Die Anzahl von einer schriftlichen Arbeit oder einer Ersatzleistung – in entsprechender Anwendung von Nr. 7.15 EB-VO-GO/Nr. 8.15 EB-VO-AK – pro Schulhalbjahr darf nicht unterschritten werden. Sofern eine Ersatzleistung erbracht wird, gilt diese bei der Bildung der Gesamtpunktzahl für das Zeugnis (Studienbuch) zum Ende des Schuljahres als schriftliche Arbeit.

1.2 Qualifikationsphase (2. und 4. Schulhalbjahr der Q-Phase)

Für die Qualifikationsphase gelten in Abweichung zum Bezugserlass zu g folgende Regelungen:

In den fünf Prüfungsfächern ist im zweiten Schulhalbjahr 2020/2021 jeweils pro Fach mindestens eine schriftliche Arbeit gemäß Nr. 10.8 EB-VO-GO/Nr. 12.9 EB-VO-AK zu schreiben.

In den übrigen Fächern sind im zweiten Schulhalbjahr 2020/2021 in Abweichung von Nr. 10.8 EB-VO-GO/Nr. 12.9 EB-VO-AK keine schriftlichen Arbeiten vorgesehen. Somit entfällt in Abweichung von den jeweiligen Kerncurricula der Fächer die schriftliche Arbeit unter Aufsicht in diesen Fächern als eine Grundlage für die Zusammenfassung der Bewertung in diesem Schulhalbjahr. Alleinige Grundlage der Leistungsbewertung zum Ende des Schulhalbjahres bildet die Mitarbeit im Unterricht, die gemäß Nr. 7.8 EB-VO-GO/Nr. 8.8 EB-VO-AK aus mündlichen (Beteiligung am Unterrichtsgespräch, Referate u. a.) und schriftlichen Beiträgen (kurze Tests von weniger als einer halben Unterrichtsstunde Dauer, Datensammlungen, Protokolle u. a.) sowie in experimentellen, gestalterischen und praktischen Leistungen besteht, die im Präsenz-, im Distanzunterricht oder als Hausarbeit erbracht werden.

Es ist sicherzustellen, dass auch im zweiten Schulhalbjahr in allen Fächern eine Gesamtbewertung zum Ende des zweiten Schulhalbjahres 2020/2021 erfolgt, damit die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen erfüllt werden können.

Der Termin zur Ermittlung einer vorläufigen Gesamtpunktzahl zur Sicherstellung der Notengebung in Nr. 3 des Bezugserlasses zu g (15.04.2021) bleibt bestehen.

2. Freiwilliges Zurücktreten

Aufgrund der Corona-Pandemie haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, freiwillig die Einführungsphase oder das erste Jahr der Qualifikationsphase des Schuljahres 2020/2021 zu wiederholen. Sollte dies bereits ein zweites Zurücktreten sein oder sollte innerhalb des weiteren Verlaufs der Einführungs- und Qualifikationsphase ein zweites Zurücktreten notwendig sein, so ist in diesen Fällen das zweite Zurücktreten als Härtefall zuzulassen (§ 3 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 2 VO-GO/§ 3 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 15 und § 11 Abs. 4 Satz 2 VO-AK). Das aus Gründen der Corona-Pandemie wiederholte Schuljahr wird nicht auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet.

3. Bedingungen für die Versetzung von der E-Phase in die Q-Phase

Gemäß § 9 Abs. 2 VO-GO und § 11 Abs. 2 VO-AK ist am Ende der Einführungsphase verbindlich von einer erfolgreichen Mitarbeit in der Qualifikationsphase und einer Versetzung auszugehen, wenn

1. in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens 5 Punkte oder
2. in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach 1, 2, 3 oder 4 Punkte und in allen anderen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens 5 Punkte erreicht worden sind.

Die Ausgleichsregelungen gemäß § 9 Abs. 3 VO-GO/§ 11 Abs. 3 VO-AK sind verbindlich anzuwenden.

Im Übrigen gelten weiterhin die Regelungen des Bezugserlasses zu g.

Im Auftrage



Stein